Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1927	Nr. 35

(Nr. 13276.) Verordnung über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl. Vom 10. Oktober 1927.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

§ 1.

(1) In der Provinz Brandenburg und in dem Gebiete der Stadtgemeinde Berlin steht die Aufsuchung und Gewinnung

a) von Steinkohle,

b) von Erdöl, Erdgas, Bergwachs und Asphalt sowie des wegen des Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Ölschiefers und Ölsandsteins

allein dem Staate zu.

(2) Dasselbe gilt auch für diejenigen Gebietsteile der Provinzen Sachsen und Niederschlesien, in welchen die Steinkohle bisher dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterlegen hat.

§ 2.

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate nach § 1 vorbehaltenen Steinkohle unterliegt den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes.

(2) Das Bergwerkseigentum an Steinkohle wird dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen.

(3) Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften im § 38b Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Berggesetzes; die §§ 12 bis 38 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 3.

(1) Der Staat kann die Ausbeutung eines nach § 2 verliehenen Steinkohlenbergwerkes ganz oder teilweise unter bestimmten Bedingungen anderen Personen übertragen. Die Übertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen.

(2) Die demgemäß geschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

§ 4.

Auf die Aufsuchung und Gewinnung des dem Staate nach § 1 vorbehaltenen Erdöls und der übrigen im § 1 unter b bezeichneten Stoffe kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes zur entsprechenden Anwendung:

1. Titel II Abschnitt 1 „vom Schürfen" §§ 3 bis 11 einschließlich;
2. Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" §§ 58 bis 63 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung" §§ 66 bis 79 einschließlich;
4. Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93e einschließlich mit der Maßgabe, daß bei nicht knappschaftlichen Betrieben die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse;
5. Titel V Abschnitt 1 „von der Grundabtretung" §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 (Titel XI);
6. Titel V Abschnitt 2 „vom Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß § 152 keine Anwendung findet, insoweit darin von Arbeiten der Muter die Rede ist;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Oktober 1927.)

7. Titel V Abschnitt 3 „von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153 bis 155 einschließlich;
8. Titel VIII „von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195 einschließlich;
9. Titel IX „von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209a einschließlich;
10. aus Titel XII „Schlußbestimmungen" der § 242.

§ 5.

Für die Übertragung des dem Staate nach § 1 vorbehaltenen Rechtes auf die dort unter b bezeichneten bituminösen Stoffe gilt § 3 entsprechend.

Artikel II.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle auf dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers beruhenden Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung der unter § 1 fallenden Stoffe.

(2) Soweit solche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, sind sie von Amts wegen oder auf Ersuchen des Oberbergamts zu löschen.

(3) Von den Vorschriften dieses Artikels unberührt bleiben die für Betriebszwecke des Steinkohlenwerkes Plötz G. m. b. H. in Plötz bei Löbejün abgeschlossenen Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle.

Artikel III.

(1) Für einen nach Artikel II eintretenden Rechtsverlust hat der Staat angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Entschädigung gemäß Abs. 1 kann jedoch nur für solche Grundstücke gefordert werden, unter deren Oberfläche ein im Artikel I § 1 bezeichneter Stoff gewonnen wird. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet im Streitfall — unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs — das Oberbergamt nach Anhörung der Beteiligten.

(3) Die Entschädigung soll für jedes Grundstück regelmäßig in einem Bruchteile des Erlöses oder Wertes der aus dem Grundstücke gewonnenen Stoffe festgesetzt werden. Statt dessen kann bei Steinkohlenbergwerken und bei der bergmännischen Gewinnung bituminöser Gesteine die nach dem Erlös oder Werte der gewonnenen Stoffe ermittelte Gesamtentschädigung auf die jeweils zu berücksichtigenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Größe verteilt werden.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung für eine Inanspruchnahme (Abtretung) von Grundstücken für Betriebszwecke bleiben hierdurch unberührt.

Artikel IV.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

(3) Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Berlin, den 10. Oktober 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Schreiber.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.